

## **Fortbildungspflicht für Praxisanleiter\*innen im Umfang von 24 Stunden**

(vgl. Art. 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, BGBl 2020 v. 9.11.2020, Teil I Nr. 50, S. 2333)

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung gewährleisten.

Wer als Praxisanleitung tätig ist, muss ab dem 01.01.2021 jährlich und kontinuierlich an der 24 stündigen berufspädagogischen Fortbildung teilnehmen. Die Fortbildung ist nicht nötig, wenn eine Pause in der Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter eingelegt wird. Sobald die Person wieder als Praxisanleitung tätig sein will, ist eine aktuelle 24 stündige berufspädagogische Fortbildung nachzuweisen.

Die berufspädagogische Fortbildung über 24 Stunden kann von Trägern der Fort- und Weiterbildung sowie von Schulen angeboten werden. Sie muss berufspädagogisch ausgerichtet sein und kann die Supervision aktueller Ausbildungsangelegenheiten beinhalten.

Die Niedersächsische Empfehlung zum Erwerb einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung soll die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Fortbildung sein.

Die Umsetzung der 24 stündigen berufspädagogischen Fortbildung ist bis zum 31.03.2021 auch als reines Online-Angebot möglich. Die Umsetzung erfolgt in Form der Beschulung eines virtuellen Klassenraums. Eine andere Möglichkeit zur Umsetzung eines Online-Angebots für die 24 stündigen berufspädagogischen Fortbildung ist in Niedersachsen derzeit nicht möglich. Außerdem müsste vom Träger der Fortbildung sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden dieses Angebot auch nutzen können. Grundsätzlich kann die 24-stündige berufspädagogische Fortbildungsmaßnahme gem. § 4 Abs. 3 S. 1 PflAprV, sofern durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht etwas anderes bestimmt ist, auch weiterhin in Präsenzform abgehalten werden.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung kontrolliert die Schule die Praxisanleitung. Das RLSB kann im Zusammenhang mit schulaufsichtlichen Angelegenheiten die Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Schule einfordern. Sofern Hinweise vorliegen, dass Einrichtungen nicht nach den rechtlichen Vorgaben ausbilden, kann das RLSB die Ermächtigungen der Lehrrettungswachen widerrufen.